

5. Änderung

Bebauungsplan „Am Rennweg“ Bad Königshofen i. Grabfeld

- Punkt I / 4.3 des Bebauungsplanes wird wie folgt ergänzt:

„Flachdächer für in Holzbauweise erstellte Carports sind bis 5° zulässig. Bei Flachdächern von Carports ist aus optischen und schallschutztechnischen Gründen nur eine Flachdachbegrünung oder Bekiesung zulässig.“

- Punkt I / 5.3 des Bebauungsplanes erfolgt folgende neue Fassung:

„Baulinie § 23 Abs. 1 und 2 BauNVO
Die Festsetzungen nach § 23 Abs. 2 BauNVO werden erfüllt, wenn auf der Baulinie Gebäudeteile, Garagen oder Carports errichtet werden.“

- Punkt II / 2.3 des Bebauungsplanes wird wie folgt ergänzt:

„Für in Holzbauweise erstellte Carports sind Flachdächer (DN bis 5°) zulässig.
Nur eine Begrünung oder Bekiesung der Flachdächer von Carports ist zulässig.“

Begründung

Die Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld hat beschlossen, den Bebauungsplan „Am Rennweg“ zu ändern.

Die Ergänzung in Punkt I / 5.3 des Bebauungsplanes (Baulinien) erfolgt zur Sanktionierung der bisherigen Genehmigungspraxis.

Die Änderung der Punkte I / 4.3 und II / 2.3 (begrüntes oder bekiestes Flachdach für Carports in Holzbauweise) kommt der Forderung nach ökologischen Bauweisen unter Berücksichtigung des städtebaulichen Gesamterscheinungsbildes nach.

Bebauungsplan „Am Rennweg“ Bad Königshofen i. Grabfeld

5. Änderung

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld hat am **15. April 1999** die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Rennweg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Änderung konnte im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen, da durch die Änderung bzw. Ergänzung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Die 5. Bebauungsplanänderung ist daher mit ihrer Bekanntmachung vom **23. April 1999** rechtsverbindlich geworden.

Bad Königshofen i. Grabfeld, **26. April 1999**
Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld



Behr
1. Bürgermeister

